

Gebührenordnung

Aufgrund § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes (VwSchG) vom 12.06.1979 (GVBl. I S. 95, S. 104), geändert durch Artikel 5 Zulagenerhöhungsgesetz vom 20.11.2024 (GVBl. 65/2024) und § 7 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung des HVS vom 06.12.1988 (StAnz. 1989, S. 233) in der Fassung vom 09.12.2021 (StAnz. 5/2022, S. 159) haben der Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung am 11. Dezember 2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren, Gebührensätze

- (1) Der Hessische Verwaltungsschulverband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von seinen Mitgliedern, die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter, Auszubildende oder Mitarbeitende an Lehrgängen oder Veranstaltungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes teilnehmen lassen. Soweit Teilnehmende sich zu Lehrgängen oder Veranstaltungen direkt anmelden, wird die Gebühr von den jeweiligen Teilnehmenden erhoben.
- (2) Von Dienstherrn und Arbeitgebern, die nicht Mitglied des Hessischen Verwaltungsschulverbandes sind und deren Mitarbeitende an Lehrgängen oder Veranstaltungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes teilnehmen, werden Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erhoben, die um 20 v. H. über den Gebührensätzen für Mitglieder liegen.
- (3) Für die vom Hessischen Verwaltungsschulverband in präsen- oder digitaler Form veranstalteten Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge werden die Lehrgangsgebühren wie folgt festgesetzt:

a) Für die Mitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes:

Ausbildungs-/Vorbereitungslehrgänge nach BBiG	10,65 € je Unterrichtsstunde
Dienstbegleitende Unterweisungen	10,65 € je Unterrichtsstunde
Basislehrgang Verwaltung/Basiswissen VFW	10,65 € je Unterrichtsstunde
Fachwirte-Lehrgänge	10,65 € je Unterrichtsstunde
Lehrgang zur Ausbildung der Ausbilder	10,85 € je Unterrichtsstunde
Sonderausbildungslehrgänge Hilfspolizeibeamte	10,85 € je Unterrichtsstunde
Technische und nichttechnische Beamtenlehrgänge	11,25 € je Unterrichtsstunde
Verwaltungsbetriebswirtslehrgänge (HVS)	12,35 € je Unterrichtsstunde
Basis-Qualifizierungslehrgänge (BQL)	12,35 € je Unterrichtsstunde
Zertifikatslehrgänge	15,55 € je Unterrichtsstunde

b) Für die Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes:

Ausbildungs-/Vorbereitungslehrgänge nach BBiG	13,30 € je Unterrichtsstunde
Dienstbegleitende Unterweisungen	13,30 € je Unterrichtsstunde
Basislehrgang Verwaltung/Basiswissen VFW	13,30 € je Unterrichtsstunde
Fachwirte-Lehrgänge	13,30 € je Unterrichtsstunde
Lehrgang zur Ausbildung der Ausbilder	13,55 € je Unterrichtsstunde
Sonderausbildungslehrgänge Hilfspolizeibeamte	13,55 € je Unterrichtsstunde
Technische und nichttechnische Beamtenlehrgänge	14,05 € je Unterrichtsstunde
Verwaltungsbetriebswirtslehrgänge (HVS)	15,45 € je Unterrichtsstunde

Basis-Qualifizierungslehrgänge (BQL)
Zertifikatslehrgänge

15,45 € je Unterrichtsstunde
19,45 € je Unterrichtsstunde

- (4) Für die einzelnen Kurzlehrgänge und Seminare sowie E-Learnings im Bereich der Fortbildung werden kostendeckende Gebührensätze ermittelt und im Fortbildungsprogramm sowie auf der Homepage des Hessischen Verwaltungsschulverbandes veröffentlicht.
- (5) Für Inhouse-Seminare werden kostendeckende Gebühren kalkuliert und in einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Hessischen Verwaltungsschulverband und dem Auftraggeber festgeschrieben. Eine individuelle Gebührenkalkulation darf jedoch nicht unter der Fortbildungsgebühr von 12,35 € liegen. Eine Gebührenstaffelung nach Teilnehmerzahl ist möglich.
- (6) Die in den Absätzen 3 - 5 genannten Lehrgänge und Seminare - mit Ausnahme der E-Learnings - werden in Präsenzform und/oder ganz oder teilweise digital durchgeführt. Die Entscheidung hierüber trifft der HVSV nach pädagogischen Erwägungen und/oder aufgrund rechtlicher Notwendigkeiten im Einzelfall.

§ 2

Ermittlung, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Ermittlung und Festsetzung der Lehrgangsgebühren erfolgt nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes (Verwaltungsschulverbandsgesetz - VwSchG).
- (2) Gebührenschuldner sind die Dienstherren und Arbeitgeber der zu den Lehrgängen angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Hat sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer direkt angemeldet (Selbstzahler) ist sie Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. Für Selbstzahler gilt grundsätzlich der Aufnahmesatz; dieser entspricht dem Gebührensatz im Jahr des Lehrgangsbegins.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht für Lehrgänge grundsätzlich mit der Anmeldung, über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Studienleitung. Bei Kurzlehrgängen und Seminaren sowie E-Learnings im Bereich der Fortbildung besteht Gebührenschuld ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn; für Inhouse-Seminare gelten die getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Hessischen Verwaltungsschulverband und dem Auftraggeber.
- (4) Die Gebühren werden in der Regel mit Zugang der Rechnung sofort fällig. Für mehrjährige Lehrgänge ergehen Jahresrechnungen mit zum Teil weiteren unterjährigen Fälligkeitsterminen. Im Falle einer Gebührenänderung werden bei mehrjährigen Lehrgängen die dann neuen Gebühren festgesetzt und erhoben. Über individuelle Fälligkeitstermine (Ratenzahlung) entscheidet die jeweilige Studienleitung.
- (5) Es sind keine Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen möglich.

§ 3

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Darmstadt, den 11. Dezember 2024

Detlef Ruffert
Verbandsvorsteher